

(Abg. Kleinhempel.)

- (A) Meine Herren! Willkau ist ja auch im Dekret Nr. 19 mit angeführt, und zwar ist gesagt, daß das Aufbringen der Grundsteuern nur 5,1 Prozent beträgt. Wir erheben von einer Staatsgrundsteuereinheit 10 Pf., d. i. gegenüber der staatlichen Grundsteuer eine Belastung von 250 Prozent, ferner an Einkommensteuer 120 Prozent, dagegen die Besitzwechselabgabe allerdings nur mit 410 Prozent. Ähnliche Ergebnisse werden sich auch in anderen Orten zeigen. Die Hundesteuer ist bereits über den landesgesetzlichen Betrag erhöht, und, meine Herren, über die Lustbarkeitsabgaben klagen jetzt schon die Wirte. Ich glaube kaum, daß diese noch etwas erhöht werden kann. Die Biersteuer ist sehr wenig ertragreich, und wir haben schon den Höchstfuß, der zulässig ist, in Anspruch genommen. Wir befinden uns in Willkau leidlich wohl bei dieser Einrichtung, und wenn nun hier geändert werden sollte, so muß ich sagen, trägt man eine Beunruhigung hinein, die wir alle in Willkau nicht wünschen. Eine Beunruhigung würde aber eintreten, wenn das Gemeindesteuergesetz in dieser Form angenommen würde. Wenn wir an Grundsteuer mindestens $8\frac{1}{2}$ Prozent erheben müßten, so würden wir ohne weiteres die Einheit von 10 Pf. auf 16 und 17 Pf. erhöhen müssen. Das halte ich nicht für notwendig. Ich billige dabei vollständig die Grundsätze, die der Herr Abg. Wittig ausgesprochen hat, und daß man eher versuchen soll, das Ansässigmachen zu erleichtern, statt Erschwernisse hineinzubringen.

- (B) Von demselben Gedanken lassen wir uns auch leiten bei der Besitzwechselabgabe. Es wird mindestens 1 Prozent verlangt; der Gemeindegtag hatte sich im Jahre 1905 nur für $\frac{1}{2}$ Prozent ausgesprochen, und die rechte Seite dieses Hauses hat $\frac{1}{3}$ Prozent vorgeschlagen, worüber sich reden läßt. Meine politischen Freunde haben sich geeinigt, $\frac{1}{2}$ Prozent für alle drei Gemeinden, für politische, Kirchen- und Schulgemeinde, vorzuschlagen. Wir glauben, daß das vollständig ausreichend ist, denn es kommen bei einem Besitzwechsel noch die Reichsumsatzsteuer nach $\frac{2}{3}$ Prozent und die nicht allzu niedrigen Gerichtskosten hinzu. Wer ein Grundstück kauft, muß sehr viel Geld mit auf das Gericht nehmen, wenn er nichts schuldig bleiben will, weil er Voranschuß leisten muß.

(Sehr richtig!)

Ich möchte aber auch bei § 11, der von der Besitzwechselabgabe handelt, zur Erwägung geben, ob es nicht möglich wäre, diese Vorschrift in eine sogenannte Kann-Vorschrift umzuwandeln, demnach so, daß die Gemeinden nicht genötigt, sondern nur berechtigt sein sollen zu beschließen, daß die Besitzwechselabgabe bei Erbgang zu ermäßigen ist. Andererseits legen meine politischen Freunde

Wert darauf, daß die Besitzwechselabgabe erst dann einzuheben ist, wenn seit dem Tode mindestens ein Jahr verfloßen ist, damit Gelegenheit ist, die Besitzverhältnisse zu ordnen, und zwar entweder innerhalb der Erben selbst oder durch Veräußerung an einen anderen.

Etwas anderes ist es dagegen, meine Herren, mit dem Grundbesitz in der sogenannten toten Hand. Hier sind meine politischen Freunde der Ansicht, daß die Frage wohl erwogen werden kann, ob man dem Grundbesitz in der toten Hand nicht auch Besitzwechselabgabe auferlegen kann. Es gibt zahlreiche Fälle, wo sich der Grundbesitz in der Hand von Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gemeinden befindet, und zwar Gemeinden, die außerhalb ihres eigenen Gemeindebereichs viel Grundbesitz haben, und es wird besonders von einzelnen Gemeinden sehr darüber geklagt. Gewiß, es mögen Bedenken vorliegen, weil ja bei Gemeinden, bei Aktiengesellschaften oder bei Genossenschaften kein eigentlicher Besitzwechsel eintritt. Tritt der Besitzwechsel wirklich einmal ein, dann wird auch die Besitzwechselabgabe zu zahlen sein, besonders wenn neuer Grundbesitz erworben wird. Aber es ist doch billig, wenn auch diese Besitzer herangezogen werden, etwa in der Weise, daß aller 20 bis 30 Jahre einmal die Besitzwechselabgabe von den Gemeinden, Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. erhoben werden kann. Meine Herren! Ein gewisser Besitzwechsel tritt doch ein, denn bei Aktiengesellschaften wechseln die Aktieninhaber, bei Genossenschaften die Genossenschaftsmitglieder, bei Gemeinden die Gemeindeglieder, und das geschieht ohne Grundbucheintrag. Nach der Regierungsvorlage sollen im Erbgang ja auch Besitzwechselabgaben gezahlt werden, und zwar ohne Eintrag im Grundbuch.

Ich wende mich nun zu der am heißesten umstrittenen Gewerbesteuer. Ich habe mit Befriedigung wahrnehmen können, daß die rechte Seite des Hauses sich vollständig ablehnend gegenüber der Gewerbesteuer verhält. Wir begrüßen das und hoffen und wünschen, daß die rechte Seite in anderen Fällen eine ähnliche Stellung für die Interessen der Industrie einnehmen möge.

(Zuruf rechts: Das haben wir immer getan!)

Wir hoffen und wünschen, daß Sie das immer tun. Die Regierung hat zwar die allgemeine Gewerbesteuer nicht vorgeschrieben, sondern nur empfohlen. Wir können aber auch diesen Weg nicht mitgehen. Wir können der allgemeinen Gewerbesteuer nicht die leiseste Befürwortung angedeihen lassen. Deshalb werden wir nur dafür sein, daß die §§ 56 und 57 aus dem Gemeindesteuergesetze verschwinden, und wir hoffen, daß die Deputation das auch tun wird. Ich weise darauf hin, daß keine